



Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen American Football Club Pforzheim „Wilddogs" e.V., hat seinen Sitz in Pforzheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wurde am 31. Juli 1990 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten eingetragen. Mittlerweile wurde er in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim übernommen. Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder insbesondere der heranwachsenden Jugend durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, sowie die Durchführung und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Wettkampfsports. Ebenso die Errichtung und der Unterhalt der erforderlichen Sportstätten.
2. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Bestreben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens des Menschen beigetragen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können vom Präsidium hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.
4. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Mittel, auch soweit sie aus einer nicht Amateurabteilung herrühren, sind ausschließlich den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Hierzu kann Zweckvermögen im Sinne des §6 der VO zur Durchführung der §17 und 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeits-VO) angesammelt werden. Der Überschuss einer nach §5 Ziffer 4 Gemeinnützigkeits-VO gebildeten Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus von Turnhallen und Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten verwendet werden.



7. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Er unterstützt andere Körperschaften, die der Leibeserziehung dienen.

§ 3

Vereinsvermögen

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenberuflich beschäftigte Kräfte einzustellen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, sie können keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Sollte durch irgendwelche Gründe die Auflösung des Vereins, „Wilddogs“ e.V. erfolgen oder sollten die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, gilt folgende Regelung:

- Das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber Banken, sonstigen Gläubigern und Mitgliedern noch existent ist, ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Pforzheim e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen. Der Verein tritt dem American Football Verband Baden-Württemberg Hohenzollern zum Verbleib als Mitglied bei und erkennt dessen Satzung an. Die Satzung des Verbandes hat gegenüber der des Vereins Priorität.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind:
 - aktive Mitglieder (ausübende Sportler über 18 Jahre)
 - inaktiven Mitglieder über 18 Jahre

- Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Jugendliche unter 18 Jahre

Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenordnung des Vereins geehrten Personen.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche Personen sowie eingetragene Vereine (e.V.) aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugehen der Aufnahmebestätigung wirksam, sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr.

Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber einer Probezeit von 3 Monaten, beginnend mit Datum des Aufnahmeantrages.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedem ordentlichen und jugendlichen Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein. Die Anordnung von Präsidium und Vorstand und den von ihnen bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Liquidation. Der Austritt, der durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen muss, ist mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des Kalenderjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden etc. an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) Bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als 3 Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, sofern trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt wurden.
- d) Bei anderen vereinschädigenden Verhalten.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Zugehen Einspruch beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 11

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Jahresbeitrag sowie alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein, durch Bankabbuchung einzuziehen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall von festgesetzten Beiträgen oder Sonderbeiträgen Ermäßigung gewähren.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.



§ 12 **Strafen und Beschwerden**

1. Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand mit

- einem einfachen Verweis
- einem strengen Verweis

geahndet werden.

Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben von Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Pflichten.
- b) Nichterfüllung von Anordnungen von zuständigen Abteilungsleitern, deren Stellvertreter oder Spielführer.
- c) Unsportliches Benehmen während eines Wettkampfes oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem solchen.
- d) Vereinsschädigendes Verhalten.

2. Beschwerden

Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung zu.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Ehrenrat schriftlich einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Präsidium
- d) Der Ehrenrat

§ 14 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht mit Beiträgen für mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl von Vorstand, Präsidium und Ehrenrat sowie Abberufung einzelner Organe oder einzelner ihrer Mitglieder.

Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über die Entlastung der Vereinsorgane.



§15

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Die Benachrichtigung der Mitglieder muss 14 Tage vor der Versammlung erfolgt sein. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, wobei die Neuwahlen der Vereinsorgane jährlich vorzunehmen sind

- a) Allgemeiner Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und Bericht über das laufende Geschäftsjahr.
- b) Bericht über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Jahres (Schatzmeister)
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Rechnungs- und Kassenprüfers
- e) Bericht des technischen Leiters
- f) Anträge
- g) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- h) Neuwahlen des Vorstandes, des Präsidiums und des Ehrenrates
- i) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
- j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- k) Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderungen sind vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen unter genauer Angabe der Änderungen.



§ 17

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen muss.

Wahlen zu Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Dem Technischen Leiter

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft das Präsidium den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode. Wird ein Mitglied des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsgemäß nicht erforderlich ist. Die Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der besonders der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder, sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.



Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes werden seine Aufgaben vorübergehend durch das Präsidium wahrgenommen, welches unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endet jeweils erst dann, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 19 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden. Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Präsidium einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können, die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

§ 20 **Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem technischen Leiter Football
- f) Den 2 Beisitzern
- g) Dem Pressewart
- h) Dem Jugendleiter Football
- i) Dem Gerätewart
- j) Dem Wirtschaftsausschuss
- k) Dem Ehrenrat
- l) Den 2 Rechnungs- und Kassenprüfern

Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Hälfte des Präsidiums findet jährlich im Wechsel statt. Es wird durch den 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Über seine Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist. Das Präsidium ist mit mindestens 9



Mitgliedern beschlussfähig. Das Präsidium soll monatlich tagen. Es ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs. Es erstellt die Vereinsordnung (§23). Vorstand und Präsidium können zu ihrer Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

Bei sportlichen Entscheidungen wird das Präsidium durch den Trainer erweitert, dem beratende Funktion ohne Stimmrecht zukommt.

Bei dauerndem Ausfall eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich den Präsidiumsmitgliedern und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

Dem Präsidium obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann es allein sachdienlich erscheinende Maßnahmen ergreifen oder durch Mitglieder oder Sachverständige durchführen lassen.

Weiter hat das Präsidium folgende Aufgaben:

1. Es genehmigt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan und ist allein zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten.
2. Es kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen.
3. Es hat über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu befinden.
4. Nur mit 2/3 Mehrheit kann das Präsidium beschließen:
 - a) Aufnahme von Krediten
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlicher Haftungen
 - c) Abschluss von Verlängerung von Dienstverträgen und Übernahme von Verpflichtungen
 - d) Ankauf und Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten, Grundvermögen und Gebäuden sowohl im Ganzen als auch Beteiligungen hieran.

Auf Antrag des Präsidiums hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Präsidiums zu. Seine Anträge zur Tagesordnung gelten als Tagesordnung.



§ 21 **Vergütung des Präsidiums**

Vergütung des Präsidiums, Abschluss, Erneuerung, Änderung der Antragsstellungsverträge des Präsidiums.

Für den Abschluss der Anstellungsverträge ist die Mitgliederversammlung zuständig, falls die Anstellungsverhältnisse im zeitlichen Zusammenhang mit der Präsidiumsbestellung geregelt werden. Dagegen fallen der Abschluss, die Erneuerung und die Änderung der Amtsverhältnisse, wenn sie nicht mit den entsprechenden Neuregelungen der Organverhältnisse einhergehen, in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Für die Tätigkeit im Präsidium erhalten die Präsidiumsmitglieder eine Vergütung, die den Gesamtbetrag der nachweisbar entstandenen Unkosten nicht übersteigen darf.

§ 22 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen, über 24 Jahre alten Mitgliedern. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre mit den übrigen Vereinsorganen aus den Reihen der Mitglieder gewählt, er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Ehrenordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Die Ehrenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgabe des Ehrenrates ist:

- Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
- Entscheidung über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§ 10 und § 12 der Satzung).
- Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Vorstand und dem Präsidium, angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig, sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten, sowie dem Vorstand bekanntzugeben.



§ 23
Vereinsordnung

Das Präsidium beschließt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf. In ihr sollten Bestimmungen enthalten sein über:

- a) Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- b) Geschäftsführung des Präsidiums und der Ausschüsse
- c) Abgrenzung und Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane und sonstiger Stellen
- d) Grundsätze der Finanzwirtschaft und Finanzverwaltung
- e) Verfahrensregelung für Versammlungen und Sitzungen

Stand 27.01.2017